

## Liste häufig gestellter Fragen zur Kursstufe und zum Abitur

Die hier aufgeführten Kommentierungen der BGVO bzw. Antworten auf häufig gestellte Fragen gelten vorbehaltlich der Tatsache, dass sich die Rechtsauffassung in der Zukunft auch an dem einen oder anderen Punkt ändern kann.

### Übersicht:

(1) Kurswahl, Belegpflicht, Anrechnung	S. 1
(2) Abiturprüfung	S. 3
(3) Besondere Lernleistung: Seminarkurs, Wettbewerb, Schülerstudium	S. 6
(4) Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Abiturzeugnis)	S. 8
(5) Wiederholen / Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife	S. 8
(6) Fachhochschulreife	S. 10
(7) Sonstiges	S. 10

<b>(1) Kurswahl, Belegpflicht, Anrechnung</b>	
Kurswahl, Belegung: Grundsätzliches	<p>Das Kursangebot wird vom Schulleiter insbesondere unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden gestaltet. Ein Anspruch eines Schülers auf das Angebot eines bestimmten Kurses besteht nicht (§ 9 BGVO). Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses (§ 13 BGVO).</p> <p>Kurse können nur für jeweils ein ganzes Schuljahr belegt werden.</p> <p>Schüler haben keinen Anspruch darauf, in laufende Kurse einzusteigen (z.B. in Musik nur in der 2. Jahrgangsstufe).</p> <p>Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn des Schuljahres innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn und nur auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters zulässig (§ 13 BGVO).</p>
Voraussetzungen in der zweiten Fremdsprache	<p>Werden die Voraussetzungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache (Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums) nicht erfüllt, müssen vier Kurse beider Jahrgangsstufen in einer Fremdsprache Niveau B besucht werden (§ 12 Abs. 4 BGVO).</p>
Kurswahl: Versetzung aus Klasse 9	<p>Wird mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 eines allgemeinbildenden Gymnasiums in ein berufliches Gymnasium eingetreten, ist sicherzustellen, dass in der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen insgesamt mindestens Unterricht im Umfang von 96 Wochenstunden stattfindet. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften kann dabei angerechnet werden (§ 10 Abs. 1 BGVO).</p>

zusätzliche Kurse	<p>Die freiwillig zusätzlich belegten Kurse können in einem nicht belegpflichtigen Fach (z.B. 2. Naturwissenschaft oder Wahlkurs) angerechnet werden (auch einzeln), müssen es aber nicht.</p> <p>Die Kurse Literatur und Philosophie können maximal je nur ein Schuljahr belegt werden.</p>
Kurse mit 0 Punkten	<p>Ein mit 0 Punkten bewerteter Kurs gilt nach § 5 BGVO als nicht besucht. Bei einem belegpflichtigen Kurs führt dies gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1 BGVO zur Nichtzulassung.</p>
Arbeitsgemeinschaften (AGs)	<p>Schüler können zusätzlich auch Arbeitsgemeinschaften belegen. Für solche AGs gibt es, abgesehen von der Pflicht der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme, keine qualitativen Vorgaben (z.B. über die Zahl der Wochenstunden). Über die Anerkennung einer Veranstaltung entscheidet in jedem Fall die Schulleitung vor der Teilnahme.</p> <p>Grundsätzlich kann auch eine Arbeitsgemeinschaft anerkannt werden, die von Schülern geleitet wird; diese gilt dann nicht nur von den teilnehmenden, sondern natürlich auch von den leitenden Schülern als belegt (Letzteres auch dann, wenn die teilnehmenden Schüler nicht aus der Kursstufe sind).</p> <p>In Arbeitsgemeinschaften dürfen keine Noten gegeben werden; die Teilnahme wird im Halbjahreszeugnis und im Abiturzeugnis vermerkt.</p>
Sport: Ersatzkurse	<p>Schüler, die vom Fach Sport befreit sind, müssen zusätzlich zu den Kursen, zu deren Besuch sie ohnehin (d.h. auch mit Sport) verpflichtet sind, in entsprechender Anzahl Kurse in anderen Fächern (aus dem Pflicht- oder Wahlbereich) besuchen (§ 12 Abs. 5 BGVO).</p> <p>Die Kurse müssen nicht zwingend in den Halbjahren besucht werden, in denen der Schüler vom Sport befreit ist. Auch können in diesem Fall Kurse nur für ein Halbjahr besucht werden. Ersatzkurse können auch ein Seminarkurs oder Kurse aus dem Wahlbereich sein. Nicht möglich als Ersatzkurse sind andere Formen der besonderen Lernleistung (Wettbewerb) oder Arbeitsgemeinschaften.</p>
Belegung von 2 vierstündigen Naturwissenschaften	<p>Ein Schüler kann über alle 4 Halbjahre Kurse in zwei vierstündigen Naturwissenschaften belegen. Allerdings müssen die nach § 15 Abs. 1 Nr. 3d BGVO anzurechnenden 4 Kurse aus einem der zwei Fächer sein. Es können also z.B. nicht 2 Biologie-, und 2 Physik-Kurse angerechnet werden.</p>
Wechsel aus anderen Bundesländern	<p>Ein Wechsel aus einem anderen Bundesland an ein Gymnasium in Baden-Württemberg (BaWü) zu Beginn des 2. oder 3. Halbjahres ist grundsätzlich möglich. Der Schüler legt dann eine nach BaWü-Vorgaben der BGVO korrekte Kurswahl vor. Über die Anerkennung der im 1. Halbjahr bzw. in der 1. Jahrgangsstufe im „bundesdeutschen Ausland“ belegten Kurse bzw. erworbenen Leistungen entscheidet die Schule nach Prüfung und ggf. Rücksprache mit der abgebenden Schule. Hat der Schüler in BaWü belegpflichtige Kurse im 1. Halbjahr bzw. in der 1. Jahrgangsstufe dort nicht besucht oder können Leistungen aufgrund anderer Bildungspläne bzw. Anforderungsniveaus nicht anerkannt werden, müssen entsprechende Leistungen für jedes Halbjahr in Feststellungsprüfungen nachgewiesen werden (schriftlich und mündlich, analog § 30 Abs. 3 BGVO).</p>

<b>(2) Abiturprüfung</b>	
Zulassung: 20% der Kurse unterpunktet	<p>Gem. § 15 Abs. 1 BGVO dürfen höchstens 20% der angerechneten Kurse mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein. Dabei wird nicht gerundet!</p> <p>Beispiel: Bei 44 Kursen sind 8 unterpunktete Kurse erlaubt (18,2%), nicht aber 9 (20,5%). In diesem Fall wäre also die Hinzunahme eines 45. Kurses sinnvoll, da dann 9 unterpunktete Kurse möglich sind.</p>
Umwahl eines Prüfungsfaches	<p>Die Änderung eines gewählten Prüfungsfaches nach dem gesetzten Termin ist grundsätzlich nicht möglich (§ 19 Abs. 3 und 4 BGVO).</p> <p>2 Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn durch die Umwahl eine ansonsten zwangsläufige Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife verhindert wird – dies ist allerdings nur im Fall des mündlichen Prüfungsfaches möglich;</li> <li>• wenn ein Schüler mit Prüfungsfach Sport aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit längerfristig sportunfähig ist.</li> </ul>
Ersatz eines schriftlichen Prüfungsfaches durch eine besondere Lernleistung (BLL)	<p>Gem. § 9 Abs. 3 BGVO entscheiden Schüler nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung ihre Besondere Lernleistung (BLL) anrechnen. Die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach setzt voraus, dass der fachliche Schwerpunkt der BLL Profilbezug aufweist und eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als Fach der schriftlichen Prüfung hätte gewählt werden können (§ 16 Abs. 4 BGVO). Es muss dann keine (vierte) schriftliche Prüfung abgelegt werden.</p>
Ersatz des mündlichen Prüfungsfaches durch eine besondere Lernleistung (BLL)	<p>Gem. § 24 Abs. 2 BGVO entscheiden Schüler spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag, ob sie statt der Teilnahme an der Prüfung ihre Besondere Lernleistung (BLL) anrechnen. Eine frühere Festlegung ist möglich – die Schüler müssen dann weder ein mündliches Prüfungsfach benennen noch 4 Themen hierzu vorlegen. Diese vorzeitige Festlegung muss schriftlich erfolgen und ist dann verbindlich. Eine Änderung ist dann nicht mehr möglich.</p>
Ersatz eines Prüfungsfaches durch eine besondere Lernleistung (BLL)	<p>Nach § 16 Abs. 4 BGVO kann eine BLL nicht die am SGG vorgeschriebene Fremdsprache in der Abiturprüfung ersetzen.</p>
Teilnahme an der fachpraktischen Prüfung Sport	<p>Ein Schüler, der an der fachpraktischen Prüfung Sport für das mündliche Prüfungsfach teilnimmt, hat sich damit unwiderruflich für dieses Prüfungsfach festgelegt, auch wenn dies vor dem eigentlichen Wahltermin für das mündliche Prüfungsfach stattfindet (§ 19 Abs. 4 BGVO).</p>
Präsentationsprüfung: Themenvorlage	<p>Der Schüler legt die vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft vor (§ 24 Abs. 3 BGVO).</p> <p>Gibt ein Schüler keine vier Themen ab, so führt dies gem. § 27 Abs.1 BGVO zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, vorausgesetzt der Schüler ist über diese gravierende Rechtsfolge der Nichtabgabe im Vorfeld schriftlich informiert worden. Die Schule ist gehalten, sich diese Kenntnisnahme von dem Schüler ebenfalls schriftlich bestätigen zu lassen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Regierungspräsidium zu nehmen. Im Übrigen kann der Fachlehrer dem Schüler</p>

	<p>vier Themen zuweisen, muss ihm diese aber rechtzeitig zur Kenntnis geben.</p> <p>Nimmt der Schüler die Beratungsmöglichkeit des Fachlehrers nicht wahr und/oder entsprechen die vorgeschlagenen Themen nicht den allgemeinen Kriterien, so hat der Fachlehrer die Möglichkeit, Themenvorschläge entsprechend den Anforderungen anzupassen, muss aber dem Schüler diese Modifikationen mitteilen.</p>
Präsentationsprüfung: Auswahl des Themas	Der Fachausschussvorsitzende hat nur in gravierenden Fällen die Möglichkeit, (einzelne) Themenvorschläge zurückzuweisen (z.B. bei fehlendem Bezug zu den Bildungsplänen oder bei Vorlage vier nahezu identischer Themen).
Präsentationsprüfung: Bekanntgabe des Themas	<p>Das vom Fachausschussvorsitzenden ausgewählte Thema wird dem Schüler gem. § 24 Abs. 3 BGVO etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Diese Unschärfe ermöglicht eine Bekanntgabe bereits acht Tage vor Prüfungsbeginn, wenn z.B. der Tag der Bekanntgabe auf einen Feiertag fällt oder wenn der einzelne Schüler erst am zweiten Prüfungstag an der Reihe ist.</p> <p>Ausgeschlossen ist eine Bekanntgabe zehn Tage vor Prüfungsbeginn, also beispielsweise am Freitag, wenn die mündlichen Prüfungen am übernächsten Montag beginnen.</p>
Präsentationsprüfung: Themen des Kolloquiums	<p>Das Kolloquium erstreckt sich über das eigentliche Prüfungsthema hinaus auch auf weitere Themen der Bildungspläne (§ 24 Abs. 5 BGVO). Hier sind durch kontextbezogene Fragen weitere Bildungsplaninhalte zu thematisieren.</p> <p>Inhalte bzw. Funktion des Kolloquiums sind darüber hinaus auch Fragen zur Vertiefung und Transfer, zur Einordnung des gewählten Themas in größere Gesamtzusammenhänge, die eigene Einschätzung des Schülers sowie Fragen zu Themenmotivation, Methoden und Quellen.</p>
Präsentationsprüfung: Nichtteilnahme wegen Krankheit	Erkrankt ein Schüler nach Bekanntgabe seines Prüfungsthemas und kann er daher nicht zum vorgesehenen Termin an der Prüfung teilnehmen, ist es bei kurzer Krankheitsdauer (weniger als eine Woche) möglich, dass er dennoch zu einem entsprechend späteren Termin das ausgewählte Thema präsentiert. Andernfalls wählt der Fachausschussvorsitzende aus den verbleibenden drei Themen eines neu aus und räumt dem Schüler zur Vorbereitung erneut eine Woche ein.
Präsentationsprüfung ohne vorbereitete Präsentation	Das Kolloquium findet dennoch statt und geht über das ausgewählte Prüfungsthema, das ja auch bei fehlender Präsentationsprüfung vorliegt. Das Kolloquium bezieht sich darüber hinaus auf weitere Themen der Bildungspläne und dauert auch in diesem Fall 10 Minuten. Die Präsentation als solche ist mit „ungenügend“ zu beurteilen, die andere Hälfte entsprechend der gezeigten Leistung.
zusätzliche mündliche Prüfung: Zahl der Themenvorschläge	Die Fachlehrkraft übergibt dem Leiter des Fachausschusses etwa so viele Aufgabenvorschläge wie Prüfungen anfallen, jedoch mindestens 5 Vorschläge.
mündliche Prüfung: Fachausschuss	Ist der Prüfer (= Fachlehrer des Schülers) verhindert, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine in dem betreffenden Fach an der Oberstufe unterrichtende Lehrkraft als Prüfer bestellt (§ 18 Abs. 4 letzter Satz NGVO).

	<p>Der Protokollant ist ein weiteres „fachkundiges“ Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 4 BGVO) und kann daher auch ein Referendar nach bestandenen 2. Staatsexamen sein. Falls in einzelnen Fächern an der Schule keine geeignete Lehrkraft für die Protokollführung vorhanden ist, wird die Schulleitung gebeten, bei einer benachbarten Schule um eine geeignete Lehrkraft für die Protokollführung in dem betreffenden Fach zu bitten.</p>
Präsentationsprüfung: Gruppenprüfung	<p>Laut § 24 Abs. 4 BGVO wird die mündliche Prüfung als Einzelprüfung abgehalten. Die Prüfungszeit beträgt etwa 20 Minuten je Prüfling.</p>
Mündliche Prüfung: Zuhörer	<p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Schulleiter dürfen bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.</p> <p>Lehrkräfte und Referendare können zu Weiterbildungs- und Ausbildungszwecken an mündlichen Prüfungen im Abitur als Zuhörer zugelassen werden. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Schüler der Jahrgangsstufe 2 sollten rechtzeitig, d.h. spätestens bei der Wahl des mündlichen Prüfungsfaches zu Beginn des 4. Schulhalbjahres, über die generelle Möglichkeit der Teilnahme von Zuhörern informiert werden. Die Teilnahme ist beschränkt auf Lehrkräfte und Referendare im zweiten Ausbildungsabschnitt, die an der Schule unterrichten, an der die Prüfung stattfindet. Weitere Personen sind nicht zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 2 BGVO). Die Teilnehmerzahl ist i. d. R. auf maximal 3 Zuhörer je Prüfung zu beschränken, um einen ungestörten Prüfungsablauf zu gewährleisten und den Prüfling nicht zu beeinträchtigen.</li> <li>• Vor der Zulassung von Zuhörern sind die konkret betroffenen Prüflinge spätestens einen Tag vor der Prüfung zu informieren. Liegen besondere Umstände vor (insbesondere in der Person des Prüflings), soll von der Zulassung von Zuhörern abgesehen werden.</li> <li>• Die Zuhörer sind darüber zu belehren, dass sie keinerlei Einfluss auf die Prüfung nehmen dürfen (kein Fragerecht, keine Beratung des Fachausschusses oder Bewertungen der Leistungen etc.). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Notenfindung ohne Einflussnahme durch die Zuhörer erfolgen.</li> </ul>
Nachteilsausgleich (schriftliche und mündliche Prüfung)	<p>Es ist die Ziffer 2.3 der VwV „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert am 22. August 2008 zu beachten.</p> <p>Hilfsmaßnahmen, die einen benachteiligten Schüler in die Lage versetzen, den allgemeinen Anforderungen zu entsprechen, sind danach nicht nur zulässig, sondern ggf. geboten.</p> <p>Übliche Maßnahmen sind Zeitverlängerung oder die Gewährung besonderer Hilfsmittel (z.B. Schreiben an einem Laptop).</p>

	<p>Die Benutzung eines zusätzlichen Wörterbuchs Deutsch/Muttersprache für ausländische Schüler, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, ist nicht zulässig.</p> <p>Nicht zulässig ist es, die Anforderung in der Sache herabzusetzen, also z.B. Aufgabenstellungen oder Erwartungshorizonte zu modifizieren. Insbesondere ist also eine Berücksichtigung von Teilleistungsschwächen (z. B. LRS) bei der Bewertung von Schülerleistungen in der Kursstufe und im Abitur ausgeschlossen, eine Schreibzeitverlängerung von i.d.R. etwa 10% möglich. Auch ausgeschlossen ist der Ersatz einer Präsentation in einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Ausarbeitung.</p> <p>Daher ist es ebenfalls unzulässig, Hinweise für den Zweitkorrektor/Endbeurteiler zu einzelnen Schülern (Migrationshintergrund, LRS, Behinderung) zu geben.</p> <p>Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung nach Vorlage eines ärztlichen Attests und ggf. nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium. Dies ist in den Prüfungsakten zu dokumentieren.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich vorliegen, dann ist es geboten, diese Maßnahmen nicht erst in der Abiturprüfung, sondern bereits während der gesamten Kursstufe durchzuführen.</p>
--	---

<b>(3) Besondere Lernleistung: Seminarkurs, Wettbewerb, Schülerstudium</b>	
Anerkennung bzgl. Belegpflicht	<p>Die beiden Halbjahre eines Seminarkurses gelten als „Kurse“ und können daher für die Belegpflicht der 40 Kurse eingesetzt werden (vgl. § 10 BGVO).</p> <p>Für eine besondere Lernleistung in Form einer Wettbewerbsteilnahme oder eines Schülerstudiums können keine Kurse angerechnet werden, da es sich hier um die Teilnahme an einer außerschulischen Veranstaltung handelt.</p>
Sind 2 besondere Lernleistungen möglich?	Ja, es kann aber nur eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 3 Abs. 1 BGVO: „Nach Wahl ... ist <u>eine</u> besondere Lernleistung möglich.“).
Kann eine besondere Lernleistung auch in der 2. Jahrgangsstufe durchgeführt werden?	Ja, § 3 BGVO gibt hier keine Zeiträume vor. Allerdings muss die Bewertung rechtzeitig, d.h. mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen im 4. Halbjahr, vorliegen.
Ersatz des mündlichen Prüfungsfaches durch eine besondere Lernleistung; Entscheidungstermin	s. (2) Abiturprüfung
Seminarkurs: Bewertung	<p>Ein Seminarkurs wird grundsätzlich mit einer (ganzzahlig gerundeten) Gesamtnote bewertet, in die die einzelnen Bestandteile folgendermaßen eingehen (vgl. § 5 Abs. 4 BGVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die beiden halbjährigen Kurse: 50%</li> <li>• Dokumentation: 25%</li> <li>• Kolloquium: 25%</li> </ul>

	<p>Eine Präsentation ist in der NGVO nicht vorgesehen, wird auch nicht bewertet, ist aber übliche Praxis an vielen Schulen.</p> <p>Erbringt ein Schüler eine Teilleistung unentschuldigt nicht (z.B. keine Abgabe der Dokumentation, kein Antritt zum Kolloquium), so ist der betreffende Teil, wie eine versäumte Klausur, mit 0 Punkten zu werten und trotzdem eine Gesamtnote zu bilden, die im Abiturzeugnis erscheint und auch in die Gesamtqualifikation angerechnet werden darf.</p>
Seminarkurs bei Wiederholung	<p>Im Folgenden wird nur der Fall des Besuches eines Seminarkurses in der 1. Jahrgangsstufe betrachtet:</p> <p>Nach der Regelung der BGVO werden im Falle einer Wiederholung die beim ersten Durchgang besuchten Kurse nicht mehr berücksichtigt (§ 30 Abs. 2 BGVO). Dies gilt auch für den Seminarkurs. Klar ist damit, dass bei Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe der zuvor besuchte Seminarkurs verfällt, bei Wiederholung der 2. Jahrgangsstufe nicht.</p> <p>Bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung am Ende des 3. Halbjahres und Wiederholung des 2. und 3. Halbjahres ist wie folgt zu verfahren: Die im Seminarkurs im 1. Halbjahr erbrachten Leistungen verfallen nicht. Der Schüler besucht nach Möglichkeit erneut im 2. Halbjahr einen Seminarkurs. Er legt erneut eine Dokumentation vor und wiederholt das Kolloquium und kann so den Seminarkurs (erneut) abschließen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 3 BGVO).</p>
Wettbewerb, Schülerstudium: Anforderungsniveau	<p>Eine Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium kann als besondere Lernleistung anerkannt werden, wenn die erbrachte Leistung den in der BGVO genannten oberstufen- und abiturgerechten Anforderungen genügt, sie insbesondere qualitativ und quantitativ einem Seminarkurs vergleichbar ist (§ 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 BGVO).</p> <p>Bei Wettbewerben ist es – angesichts der Vielfalt – grundsätzlich Aufgabe der Schulleitung, diese Gleichwertigkeit festzustellen (ggf. nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachreferenten im Regierungspräsidium).</p> <p>Insbesondere bei der Teilnahme an einem Schülerstudium muss gewährleistet sein, dass an der Schule eine entsprechend qualifizierte, kompetente Lehrkraft vorhanden ist, die den Schüler (auch fachlich) berät und betreut und die auch in der Lage ist, eine fachliche Bewertung der während des Schülerstudiums erbrachten Leistungen vorzunehmen.</p>
Wettbewerb, Schülerstudium: Bewertung	<p>Auch hier wird – wie beim Seminarkurs – eine ganzzahlige Gesamtnote aus folgenden Bestandteilen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wettbewerbsarbeit: 50%</li> <li>• Dokumentation *: 25%</li> <li>• Kolloquium: 25%</li> </ul> <p>* Sofern eine Dokumentation zusätzlich zur Wettbewerbsarbeit bzw. zu den im Schülerstudium erbrachten Leistungen nicht sinnvoll ist, wird die Dokumentation durch eine Präsentation der Wettbewerbsarbeit ersetzt.</p>

	<p>Für die Bewertung einer Wettbewerbsarbeit ist es unerheblich, ob der Schüler mit seiner Arbeit tatsächlich an dem Wettbewerb teilgenommen hat oder lediglich „außer Konkurrenz“ eine entsprechende Arbeit angefertigt hat.</p> <p>Alle Bewertungen – und auch die Zuordnung zu einem der Aufgabenfelder – müssen durch Fachlehrkräfte der Schule vorgenommen werden (§ 5 Abs. 4 BGVO). Externe Bewertungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Das Bewertungsverfahren (Korrektur, Fachausschuss, Bildung der Gesamtnote) ist ansonsten dasselbe wie beim Seminarkurs.</p>
--	--

<b>(4) Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Abiturzeugnis)</b>	
vor der Jahrgangsstufe abgeschlossene Pflichtfächer; Auslandsaufenthalt	<p>Pflichtfächer, die vor den Jahrgangsstufen abgeschlossen wurden, sowie die erreichten Noten werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife dokumentiert. Kann ein Prüfling kein Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufen vorweisen, weil er während der Einführungsphase (Klasse 11) an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort eine Schule besucht hat, wird in diesem Fall bei Fehlen einer Note am Ende von Klasse 11 die in dem abgeschlossenen Fach in Klasse 10 erworbene Note eingetragen.</p> <p>Selbstverständlich ist dem Wunsch eines Schülers nach einer Leistungsfeststellung in einem abgeschlossenen Pflichtfach entsprechend den Anforderungen am Ende der Klasse 11 zu entsprechen.</p>
Eintragung von Arbeitsgemeinschaften (AGs)	<p>Hat ein Schüler gem. § 8 Abs. 4 BGVO während der Jahrgangsstufen an Arbeitsgemeinschaften teilgenommen, wird diese Teilnahme im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vermerkt.</p>
Sprachenfolge bei Schul- bzw. Zugwechsel	<p>Die tatsächliche Sprachenfolge des Schülers ist zu dokumentieren, da dies wichtig ist für die Anerkennung des Zeugnisses in anderen Bundesländern, die voraussetzt, dass eine 2. Fremdsprache mindestens 4 Schuljahre unterrichtet oder grundständig in der Oberstufe 3 Jahre belegt worden ist.</p>
Zeugnisdatum bei Nachprüfungen	<p>Im Falle von Nachprüfungen wird im Zeugnis das Datum der letzten Prüfung vermerkt.</p>

<b>(5) Wiederholen / Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife</b>	
Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife	<p>Gem. § 20 Abs. 3 BGVO kann die Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erstmals am Ende des 3. Halbjahres mit der Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung ausgesprochen werden. Der Schüler kann dann gem. § 29 Abs. 3 BGVO das 2. und 3. Halbjahr wiederholen, muss aber im Anschluss daran sowohl die schriftliche als auch die mündliche Abiturprüfung erfolgreich absolvieren, mit anderen Worten: Wird er nach der Wiederholung erneut nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen oder wird er im 4. Halbjahr nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen oder erreicht er in der mündlichen Prüfung nicht die Mindestqualifikation, wird dem Schüler das 2. Mal die Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ausgesprochen, und er muss das Gymnasium gem. § 31 BGVO verlassen.</p>



<p>Ist eine freiwillige Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe möglich?</p>	<p>Gem. § 2 Abs. 1 BGVO bilden die zwei Kursjahre eine pädagogische Einheit; eine Versetzung von der 1. in die 2. Jahrgangsstufe findet nicht statt.</p> <p><b>Die Jahrgangsstufe 1 kann daher nicht freiwillig wiederholt werden.</b></p> <p>Es gibt lediglich 2 Fälle, in denen eine Wiederholung am Ende der 1. Jahrgangsstufe möglich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn bereits am Ende des 2. Schulhalbjahres feststeht, dass eine Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist (z.B. 0 Punkte in einem belegpflichtigen Fach oder mehr als 20% der anzurechnenden Kurse unter 5 Punkte);</li> <li>2. wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.</li> </ol> <p>Hiermit sind Fälle gemeint, bei denen ein Leistungsabfall eines Schülers aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen vorliegt (z.B. lange schwere Erkrankung, familiäre Schicksalsschläge). Nicht gemeint sind Fälle von leistungsschwachen Schülern (mit z.B. 6 anzurechnenden Kursen unter 5 Punkten), die gerne im Sinne einer „Freischuss-Regelung“ wiederholen möchten.</p> <p>Die Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe gem. § 29 Abs. 2 NGVO ist nicht verbunden mit der Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.</p>
<p>Kurswahl bei Wiederholung</p>	<p>Werden im Wiederholungsfall Kurse, die ein Schüler bei seiner Kurswahl zu Beginn der Jahrgangsstufe gewählt hat und die zur Erlangung der Mindestqualifikation erforderlich sind, nicht mehr angeboten (z.B. Physik), hat sich der Schüler (ohne Unterrichtsbesuch) am Ende eines jeden Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des Kurses (§ 30 Abs. 3 BGVO).</p> <p>In Ausnahmefällen kann das Regierungspräsidium Sonderregelungen treffen (z.B. nachträgliche Umwahl).</p>
<p>mehrfache Wiederholung</p>	<p>Gem. § 29 Abs. 2 BGVO kann ein Schüler, bei dem bereits am Ende des 2. Halbjahres feststeht, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht möglich ist, die 1. Jahrgangsstufe einmal wiederholen. Dies gilt nicht als erstmalige Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Es darf aber die vorangegangene Klasse (Klasse 11) nicht wiederholt worden sein.</p> <p>Wird dieser Schüler nach Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe am Ende des 3. Halbjahres aufgrund der gem. § 20 Abs. 2 BGVO erforderlichen Voraussetzungen nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen, gilt dies als erstmalige Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Der Schüler kann dann erneut das 2. Halbjahr wiederholen (und besucht damit dieses Halbjahr ein 3. Mal).</p>
<p>freiwillige Wiederholung am Ende des 1. Halbjahres</p>	<p>Ein Schüler kann am Ende des 1. Halbjahres der 1. Jahrgangsstufe (Klasse 12) freiwillig zurück in die Einführungsphase (Klasse 11) und dort das 2. Halbjahr wiederholen. Bei Nichtversetzung am Ende der freiwilligen Wiederholung der Klasse 11 muss er allerdings gem. § 6 der Versetzungsordnung das Gymnasium verlassen, worüber Schüler und Eltern schriftlich zu belehren sind.</p>

<b>(6) Fachhochschulreife (gem. FHSRGymVO)</b>	
Voraussetzungen	<p>Wer ein berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform durchlaufen und es nach Abschluss des 2. Halbjahres der 1. Jahrgangsstufe ohne Allgemeine Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderlichen schulischen Leistungen erbracht sind und</li> <li>• praktische Leistungen nachgewiesen sind.</li> </ul>
schulischer Teil der Fachhochschulreife	<p>Laut § 2 FHSRGymVO sind folgende Leistungen nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Profilfach und einem weiteren Kernfach müssen je 2 Kurse belegt und min. 20 Punkte erreicht sein.</li> <li>• In 11 weiteren belegten Kursen (darunter Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Biologie oder Chemie oder Physik) müssen zusammen min. 55 Punkte erreicht sein.</li> </ul> <p>Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.</p>
berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife	<p>Laut § 3 FHSRGymVO wird der berufsbezogene Teil nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine min. zweijährige Berufsausbildung,</li> <li>• eine min. zweijährige schulische Berufsausbildung,</li> <li>• eine min. zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,</li> <li>• ein min. einjähriges Praktikum in einem Betrieb der Wirtschaft,</li> <li>• ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst.</li> </ul>
Zeugnis der Fachhochschulreife	<p>Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für die Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen.</p> <p>Wer die Voraussetzungen für den schulischen und berufsbezogenen Teil erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife.</p> <p>Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die Schule, an der die gymnasiale Oberstufe zuletzt besucht wurde.</p>

<b>(7) Sonstiges</b>	
Auslandsaufenthalt während der Kursstufe	<p>Ein halb- oder ganzjähriger Aufenthalt im Ausland (z.B. im Rahmen eines Schüleraustausches) während der Kursstufe und eine Anrechnung der dort erzielten Leistungen auf die Gesamtqualifikation ist nicht möglich (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BGVO).</p>
Erwerb der mittleren Reife bei Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase	<p>Schüler, die nach der Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland während der Einführungsphase ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (erst), wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten bewertet sind.</p>
Nachklausur bei entschuldigtem Fehlen	<p>Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so entscheidet gem. § 8 Abs. 4 der Notenbildungsverordnung der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.</p>

nach: BGVO und Informationen des RP Stuttgart